

Antrag/Weisung Siedlungsentwässerung

Revision Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Sitzung vom

4. Oktober 2016

A4.C

Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10 Ziffer 7 Bst. d Gemeindeordnung:

- 1 Die Totalrevision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) wird genehmigt.
- 2 Die Genehmigung der revidierten Verordnung durch die Baudirektion Kanton Zürich bleibt vorbehalten.
- 3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 4 Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei Änderungen oder neuen Zonen die Zonen- und Begrenzungsfaktoren selbstständig festzusetzen. Die Anpassungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Anlass für die Verordnungsrevision

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) und die Ausführungsbestimmungen für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVo SEVO) trat im Jahr 2004 in Kraft. Das damals neu eingeführte Rechnungsmodell hat sich grundsätzlich bewährt.

Die vorliegende Revision stützt sich auf die Musterverordnung des Kantons Zürich. Es wird am alten Rechnungsmodell und an der Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat festgehalten.

An den Gemeindeversammlungen vom 24. September 2012 und 9. Juli 2015 wurden Revisionen an der Bau- und Zonenordnung Wallisellen vorgenommen. Mit dem Zuweisen eines Teilbereichs von der Zone WG 3.5 in WG 4.0 musste die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) angepasst und die Zonen- gewichtung inklusive Begrenzungsfaktor entsprechend eingeführt werden.

Neuerungen für die neue Verordnung

Bei Änderungen oder neuen Zonen werden die Zonenfaktoren sinngemäss durch den Gemeinderat festgelegt. Zudem setzt dieser ebenfalls die Begrenzungsfaktoren fest. Bei neuen Gestaltungsplänen ist der Gemeinderat ermächtigt, die Zonen- und Begrenzungsfaktoren selbstständig festzulegen.

Für den Gewässerunterhalt kann der Gemeinderat für die im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässer im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung einsetzen. Diese dürfen jährlich maximal 20 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren betragen.

Die Unterteilung in eine Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVo SEVO) wird aufgehoben. Sämtliche Bestimmungen sind neu in der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) enthalten.

Geltendes Recht

Die neue Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) muss nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung von der Baudirektion Kanton Zürich genehmigt werden. Sie soll per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie die zugehörige Gebührenverordnung einen zeitgemässen Erlass zu erhalten. Die SEVO berücksichtigt die Empfehlungen der kantonalen Musterverordnung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Damit ist eine hohe Rechtssicherheit gewährleistet.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Totalrevision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) anzunehmen.

Gemeinderat Wallisellen

Bernhard Krismer
Gemeindepräsident

Barbara Roulet
Gemeindeschreiberin

Referent: Ressortvorsteher Tiefbau und Landschaft